



Aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen im EU-Beihilferecht

Berliner Gesprächskreis
13. Dezember 2021

Karl Soukup
GD Wettbewerb

Es gilt das gesprochene Wort. Dieser Vortrag gibt nicht notwendigerweise die Meinung der Europäischen Kommission wieder. Allfällige Irrtümer sind ausschließlich dem Referenten zuzurechnen.

Überblick

- **Beihilferecht und Covid-Krise**
 - Rechtsgrundlagen und Möglichkeiten der Krisenbewältigung
 - Befristeter Rahmen
 - Next Generation EU – Europäischer Aufbauplan
- **Änderung der Regeln zur Unterstützung des ökologischen und digitalen Wandels**
 - Fitness check
 - AGVO-Änderung für MFR und ARF
 - Revision der Beihilferegeln
 - IPCEI, FEI, Risikofinanzierung und „Green Deal“ AGVO
 - Mitteilung „Eine Wettbewerbspolitik für neue Herausforderungen“

Covid: Krisenreaktion und Erholung

Bewältigung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Covid-Krise und
Vorbereitung der Erholung (Europäischer Aufbauplan)

Covid und Beihilferecht

- Beihilfekontrolle stellt sicher, dass der Binnenmarkt nicht fragmentiert wird, es zu keinem Subventionswettbewerb und keinen Verdrängungen von privaten Investitionen kommt und das sog. „Level playing field“ intakt bleibt.
- Daher ist Beihilfekontrolle sowohl für unmittelbare Reaktion auf die Krise, als auch die Erholung von der Krise wichtig.
- **Generelle Maßnahmen** stellen **keine Beihilfen** dar, können daher von Mitgliedstaaten direkt und schnell umgesetzt werden:
 - Z.B. Lohnzuschüsse, Aussetzung der Zahlung von Körperschafts- oder Umsatzsteuern oder Sozialbeiträgen, die für alle Unternehmen gelten.

Rechtsgrundlagen der Krisenbewältigung

- „Normale“ Beihilferegeln beinhalten viele Möglichkeiten um auf die Krise zu reagieren:
 - **Artikel 107(3)(c)**: z.B. R&U Leitlinien, Möglichkeiten unter der AGVO.
- Spezielle Rechtsgrundlagen zur Krisenbewältigung:
 - **Artikel 107(2)(b)**: Beihilfen zur Beseitigung von durch außergewöhnliche Ereignisse verursachte Schäden.
 - **Artikel 107(3)(b)**: Beihilfen zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats.
 - **Artikel 107(3)(c)**: wird auch speziell zur Krisenbewältigung angewandt, z.B. Grundlage für gewisse Kapitel im Befristeten Rahmen (z.B. Beihilfen für COVID-19 betreffende Forschung und Entwicklung).

Befristeter Rahmen (Artikel 107(3)(b))

- Artikel 107(3)(b) erlaubt Beihilfen zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats – Grundlage für den BR.
- BR am **19. März 2020** angenommen, mittlerweile 6 Änderungen (erweitert und verlängert in Reaktion auf Entwicklung der Krise), zuletzt am 18.11.2021.
- Bis zum **30. Juni 2022** anwendbar.
- Anwendbar für alle Sektoren, außer Finanzsektor.
- Ausschluss von mittleren und großen Unternehmen, die schon am 31.12.2019 in Schwierigkeiten waren.
- Kumulierung weitgehend möglich zwischen verschiedenen Kapiteln des BR und mit anderen Instrumenten.

Entscheidungen

- Mit Stand 25.11.2021, 680 Covid-Entscheidungen über 832 nationale Beihilfemaßnahmen in 27 Mitgliedstaaten, Budgets von ungefähr EUR 3.1 Bio. genehmigt (Schätzung, Nominal- und nicht Beihilfebeträge).
 - Mehr als 80% dieser Entscheidungen auf Basis des BR, 10% auf Basis von 107(2)(b), Rest auf Grundlage von 107(3)(b), 107(3)(c) und/oder Kombinationen aus Rechtsgrundlagen.
 - Unter BR, Kapitel 3.1 die häufigste Rechtsgrundlage (56% aller genehmigten Maßnahmen), gefolgt von 3.2 Garantien (11%) und 3.3 zinsgestützte Darlehen (9%).
- BR gibt die Flexibilität, um verschiedene Antwortstrategien zu ermöglichen und sicherzustellen, dass Beihilfen verhältnismäßig sind und der Binnenmarkt bewahrt wird.

Änderung des BR

- Schrittweises und koordiniertes Auslaufen der Krisenhilfen ohne abruptes Ende.
- Verlängerung des TF gibt Zeit, Anpassungen zu treffen und ist gleichzeitig von Maßnahmen begleitet, um die **Wirtschaft ankurbeln und private Investitionen** für eine schnellere, grüne und digitale Erholung **zu mobilisieren**:
 - Generelle **Verlängerung** bis zum **30.6.2022**.
 - Einführung von **2 neuen Instrumenten**.
 - Verlängerung der Möglichkeit rückzahlbare Instrumente in andere Beihilfeformen (wie Zuschüsse) umzuwandeln bis zum 30.6.2023.
 - **Erhöhung der maximalen Beihilfebeträge** unter Kapitel 3.1 und 3.12.
 - Klarstellung der Anwendung der Bestimmungen zur außerordentlichen Flexibilität im Zusammenhang mit den R&U-Leitlinien.
 - Verlängerung der Geltungsdauer der Anpassung des Verzeichnisses der Länder mit nicht marktfähigen Risiken um weitere drei Monate (bis 31.3.2022).

Änderung des BR – neue Instrumente

- **Instrument zur Investitionsförderung für eine nachhaltige Erholung**, um dabei zu helfen, die durch die Krise entstandene Investitionslücke zu schließen:
 - Beihilfeintensität von bis zu 15% (30% für rückzahlbare Instrumente), plus Bonus für KMU und für Förderregionen.
 - Anreize für Investitionen, die den ökologischen Wandel beschleunigen – Vereinbarkeit mit dem „Do no significant harm“-Prinzip erforderlich.
 - Vorkehrungen, um unverhältnismäßige Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden:
 - Beihilferegeln, die einen weiten Kreis an potenziellen Beihilfeempfängern definieren.
 - Beihilfebetrug von max. EUR 10 Mio. per Beihilfeempfänger (EUR 15 Mio. für rückzahlbare Instrumente).
 - Einzelne Beihilfeempfänger dürfen nicht mehr als 1% des Gesamtbudgets empfangen.
 - Möglichkeit der Kumulierung mit anderen Beihilfeinstrumenten, inklusive Regionalbeihilfen.
 - Beihilfen können bis zum 31.12.2022 gewährt werden.

Änderung des BR – neue Instrumente

- **Instrument für Solvenzhilfen**, um private Mittel für Investitionen in KMU, einschließlich Start-ups, und kleiner Unternehmen mittlerer Kapitalisierung zu mobilisieren:
 - Anreiz für Privatinvestitionen in Eigenkapital, nachrangige Verbindlichkeiten oder Quasi-Eigenkapital, inklusive stiller Beteiligungen und Beteiligungsdarlehen.
 - Auf Grundlage einer Beihilferegelung gewährt, in der Form von Garantien für Investitionsfonds, als Anreiz für Investitionen in Endempfänger. Intermediäre werden in einem offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren ausgewählt. Vergütung des Managements richtet sich nach Performance des Portfolios.
 - Entscheidungen sollen profitorientiert gefällt werden (durch Tragen eines angemessenen Teils des Risikos durch Investoren gewährleistet) und das vom Staat getragene Risiko muss sich in angemessener, marktorientierter, Rendite niederschlagen.
 - Maximal EUR 10 Mio. an Finanzmittel per Unternehmen.
 - Beihilfen können bis zum 31.12.2023 gewährt werden.

Aufbauplan: Aufbau- und Resilienzfazilität

- „**Europäischer Aufbauplan**“ umfasst, in der Aufbau- und Resilienzfazilität, EUR 672.5 Mrd. in der Form von Zuschüssen und Darlehen. Er ist das Kernstück der Bemühungen der EU zur Erholung nach der Pandemie im Rahmen von „Next Generation EU“.
- ARF wird helfen, die wirtschaftlichen Folgen der Krise zu bewältigen, und zugleich den **ökologischen und digitalen Wandel** zu vollziehen.
- Wettbewerbs- und Beihilferecht spielen eine wichtige Rolle:
 - Sicherstellen, dass Unternehmen in Innovation investieren um zu überleben.
 - Sicherstellen, dass Unternehmen nur das bekommen, was notwendig ist, um sie zur Investition zu bewegen.
 - Sicherstellen, dass öffentliche Gelder nicht private Investitionen verdrängen.

Aufbau- und Resilienzfazilität

- Da Mittel aus der ARF unter der Kontrolle der Mitgliedstaaten stehen, können sie staatliche Beihilfe darstellen.
- **Orientierungshilfen und weitere Informationen veröffentlicht**, um Mitgliedstaaten bei Investitionen in sog. „Flagships“ des Aufbauplans zu unterstützen.
 - Erklärung für verschiedene Themenbereiche, wann Beihilfe vorliegt und wann nicht, bzw. wann notifiziert werden muss und wann nicht.
 - Regelmäßige Updates.
- Wenn Notifizierung notwendig, wird diese prioritär behandelt, um zeitnahe Implementierung der Aufbaupläne sicherzustellen (Ziel: 6 Wochen), Veröffentlichung von Leitfaden für Mitgliedstaaten für Notifizierungen auf COMP-Website.

Änderung der Regeln zur Unterstützung des ökologischen und digitalen Wandels

Fitness Check

- Fitness Check wurde im Jänner 2019 gestartet, Veröffentlichung des Resultates am 30.10.2020.
- Im **Großen und Ganzen sind die Regeln**, die 2014 in der großen Reform („SAM“) eingeführt wurden, **„fit for purpose“**.
- Daher **kein Bedarf einer umfassenden Reform**.
- Aber punktueller Anpassungsbedarf:
 - Klarstellungen, Vereinfachungen.
 - Gewisse Anpassungen, um legislativen Entwicklungen, aktuellen Prioritäten sowie Markt- und technologischen Entwicklungen Rechnung zu tragen.
 - Eisenbahnrichtlinien benötigen eine umfassende Überarbeitung.

AGVO und MFR

- Anpassungen der AGVO im Rahmen des neuen Mehrjährigen Finanzrahmens.
- Vereinfachung der Kombination zwischen EU Programmen und nationalen Förderungen:
 - InvestEU;
 - FE&I: Exzellenzsiegel;
 - Europäische Territoriale Zusammenarbeit.
- Zusätzliche Bereiche in Anpassung aufgenommen (ARF):
 - Investitionen zur Steigerung der Energieeffizienz von Gebäuden;
 - Investitionen in Ladeinfrastruktur für Mobilität (Elektrizität und Wasserstoff);
 - Breitband.
- Annahme der Verordnung am 23.7.2021 (am 1.8.2021 in Kraft getreten).

Green Deal und Digitalisierung

- Politische Priorität des ökologischen und digitalen Wandel („*twin transition*“).
- **Beschleunigte Überarbeitung eines ersten Pakets von Regelungen:** Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen, Regionalbeihilfen, IPCEI, FEI, Risikofinanzierungen sowie die entsprechenden Teile der AGVO.
- Annahme der überarbeiteten Regeln von Mitte 2021 bis Mitte 2022, bereits angenommen: Regionalbeihilfen (19.4.2021), IPCEI (25.11.2021), Risikofinanzierungen (6.12.2021).
- Gut kalibrierte Beihilferegeln helfen, dass öffentliche Mittel besser und effizienter eingesetzt werden („*do more with limited public money*“), u.a. durch Vermeidung der Verdrängung von privaten Investitionen durch öffentliche Mittel.

Neue Mitteilung zu IPCEI

- Am 25.11.2021 angenommen, gilt ab 1.1.2022.
- Gezielte Überarbeitung, folgt einer Evaluierung im Rahmen des Fitness Check und beruht auf den Erfahrungen mit den bisherigen Fällen, sowie weitreichenden Konsultationen von Mitgliedstaaten und Stakeholdern:
 - Stärkung des europäischen und offenen Charakters von IPCEIs (in der Regel Teilnahme von mindestens 4 Mitgliedstaaten).
 - Erleichterung der Teilnahme von KMU (spezielle Regeln für KMU, z.B. geringerer Eigenbetrag für kleine Unternehmen).
 - Anpassung an aktuelle Prioritäten (angemeldete Vorhaben müssen dem „Do no significant harm“ Prinzip Rechnung tragen).

Neue Regeln zur Risikofinanzierung

- Am 6.12.2021 angenommen, gilt ab 1.1.2022.
- Folgt einer Evaluierung der alten Leitlinien im Rahmen des Fitness Checks und umfassenden Konsultationen von Mitgliedstaaten und anderen Stakeholdern.
- Gezielte Überarbeitung sowie Präzisierungen, um die geltenden Vorschriften klarer zu fassen und ihre Anwendung zu vereinfachen:
 - Vorlage einer Analyse der Finanzierungslücke nur noch für Regelungen mit der größten Mittelausstattung (Investitionen von mehr als EUR 15 Mio. pro Beihilfeempfänger) und Präzisierung der erforderlichen Nachweise zur Rechtfertigung der Beihilfe.
 - Vereinfachte Anforderungen für Regelungen, die ausschließlich auf Unternehmensneugründungen und KMU ausgerichtet sind, die ihren ersten kommerziellen Verkauf noch nicht getätigt haben (insb. bezüglich Nachweis, dass Beihilfe erforderlich, geeignet und angemessen ist).
 - Anpassung bestimmter Begriffe an die AGVO.

Neue Regeln zur Exportkreditversicherung

- Leitlinien zu Kurzfristigen Exportkreditversicherungen:
 - Annahme am 6.12.2021, gilt ab 1.1.2022.
 - Überarbeitung auf Grundlage der Evaluierung im Rahmen des Fitness Check.
 - Gezielte Änderungen, z.B. für KMU (Anhebung des Schwellenwert des jährlichen Ausfuhrumsatzes von EUR 2 auf 2,5 Mio.).
 - Im Rahmen der 6. Änderung des BR Verlängerung des Verzeichnisses der Länder die im Rahmen der Covid Krise als vorübergehend nicht marktfähig eingestuft sind nur bis 31.3.2022, da Hinweise aus Privatwirtschaft zeigen, dass längerfristige Verlängerung nicht notwendig ist.

AGVO: Green Deal Überarbeitung

- Überarbeitung der AGVO im Hinblick auf ökologischen und digitalen Wandel.
- **Überarbeitung der AGVO und der entsprechenden Leitlinien sind ein Paket**, um kohärente Regeln für freigestellte und notifizierungspflichtige Beihilfen zu schaffen.
- Ziel der Überarbeitung (des gesamten Paketes) ist, öffentliche Finanzierungen, die zum ökologischen und digitalen Wandel beitragen, zu ermöglichen und sicherzustellen, dass die Beihilferegeln die neuesten Marktentwicklungen und technologischen Entwicklungen widerspiegeln.
- Zeitplan: öffentliche Konsultation am 8.12.2021 abgeschlossen, erste Sitzung mit Mitgliedstaaten im beratenden Ausschuss am 7.12.2021. Zweite Sitzung Ende des ersten oder Anfang des zweiten Quartals 2022, Annahme der Revision Mitte 2022.

AGVO: Green Deal Überarbeitung

- Parallel zu entsprechenden Änderungen der relevanten Leitlinien werden im veröffentlichten Text Änderung in den folgenden Bereichen vorgeschlagen:
 - **Umwelt und Energiebeihilfen:** mehr Möglichkeiten, Beihilfen für „grüne“ Projekte zu gewähren, z.B. CO2 Reduktionen; saubere und emissionsfreie Fahrzeuge und Ladeinfrastruktur; Investitionen in grünen Wasserstoff; Anreize und Beihilfen für weitreichende Gebäudesanierungen.
 - **Risikofinanzierungen:** z.B. Erweiterung der Möglichkeiten Beihilfen an Start-ups zu gewähren, wie durch Beihilfen in der Form von Übertragungen von geistigem Eigentum.
 - **FEI:** z.B. Einführung der Möglichkeit, indirekte Kosten anhand eines vereinfachten Kostenansatzes zu berechnen; neue Vereinbarkeitsregeln für die Förderung von Test- und Versuchsinfrastrukturen (manchmal auch als „Technologieinfrastruktur“ bezeichnet).
 - **Regionalbeihilfen:** z.B. Ausweitung der Möglichkeit der Gewährung von Betriebsbeihilfen zur Verhinderung und Verringerung der Abwanderung auf Gebiete mit geringer Bevölkerungsdichte.
- In allen Bereichen, generelle Anpassung an überarbeitete Leitlinien.

Überarbeitung weiterer Regeln

- Zusätzlich werden derzeit weitere beihilferechtliche Instrumente überarbeitet:
 - Breitbandleitlinien;
 - Landwirtschaft: Leitlinien und GruppenfreistellungsVO;
 - Fischerei und Aquakultur: Leitlinien, GruppenfreistellungsVO und *De minimis* VO;
 - Eisenbahnleitlinien.

Eine Wettbewerbspolitik für neue Herausforderungen

- Annahme der Mitteilung am 18.11.2021. Streicht die **wichtige Rolle der Wettbewerbspolitik** für die Erholung der EU von den Auswirkungen der Pandemie, für den ökologischen und digitalen Wandel, sowie einen widerstandsfähigen Binnenmarkt hervor:
 - EVP Vestager: *„Eine konsequente Durchsetzung des Wettbewerbsrechts ist für Unternehmen und Verbraucher von grundlegender Bedeutung, um die Vorteile unseres Binnenmarkts in vollem Umfang nutzen zu können. Sie bietet Unternehmen aller Größen eine faire Chance, sich am Wettbewerb zu beteiligen. Dadurch wird sichergestellt, dass die Unternehmen die besten und innovativsten Lösungen für die Verbraucher bereitstellen müssen. Er ermöglicht den Kunden die Wahl zwischen konkurrierenden Produkten und Dienstleistungen und trägt damit zu zuverlässigen und vielfältigen Lieferketten bei. Deshalb ist mehr denn je eine wirksame Wettbewerbspolitik erforderlich, um der europäischen Wirtschaft die nötige Flexibilität und Dynamik zu geben damit sie die Herausforderungen, vor denen sie steht, bewältigen kann. Gleichzeitig ist den Wettbewerbsregeln eine gewisse Anpassungsflexibilität immanent.“*

Eine Wettbewerbspolitik für neue Herausforderungen

- **Weitreichende Überprüfung und Überarbeitung aller wettbewerbspolitischen Instrumente**, um sicherzustellen, dass Fusions-, Kartell- und Beihilfekontrolle weiterhin ihren Zweck erfüllen, und ihr bestehendes Instrumentarium gegebenenfalls zu ergänzen.
- Mitteilung **unterstreicht die Wichtigkeit der Beihilfepolitik, um die Ziele des ökologischen an digitalen Wandels zu erreichen** (z.B. die IPCEI Mitteilung, die künftigen Leitlinien für Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen und Breitbandleitlinien), aber auch der anderen Instrumente der Wettbewerbskontrolle.

Eine Wettbewerbspolitik für neue Herausforderungen

- Erklärt, dass die Kommission aufgrund der außergewöhnlichen Lage in der **Halbleiterbranche** in Betracht ziehen könnte, Beihilfen zu genehmigen, um potenzielle Finanzierungslücken für die Errichtung von neuen Chipfabriken im Halbleiterökosystem schließen zu können. Solche Beihilfen würden strengen Vorkehrungen unterliegen, die sicherstellen, dass die Vorteile der gesamten europäischen Wirtschaft umfassend und ohne Diskriminierung zugute kommen.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit



© European Union 2020

Unless otherwise noted the reuse of this presentation is authorised under the [CC BY 4.0](https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/) license. For any use or reproduction of elements that are not owned by the EU, permission may need to be sought directly from the respective right holders.

Slide xx: [element concerned](#), source: [e.g. Fotolia.com](#); Slide xx: [element concerned](#), source: [e.g. iStock.com](#)